



© MARIIA – stock.adobe.com

Haftungsfalle: Praxishomepage – Wie ist es um Ihren Internetauftritt bestellt?

Anne Stenger

Es ist immer wichtiger, dass Ärzte nicht nur im Internet auffindbar sind, sondern sich und ihre Praxis auch attraktiv darstellen. Lediglich die Telefonnummer oder nur eine Visitenkarte sind heute nicht mehr ausreichend. Der Internetauftritt muss insgesamt zu einer guten Außendarstellung führen. Schließlich suchen die meisten Patienten in Deutschland online nach einem geeigneten Arzt. Doch nicht erst seit Einführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung gibt es zahlreiche Stolpersteine, die Praxisinhaber bei der Gestaltung ihrer Homepage beachten sollten.

Viele Arzt-Homepages in Deutschland haben rechtliche Mängel. Häufig genügt das Impressum nicht den Anforderungen des Telemediengesetzes. Oder die vorgeschriebenen Angaben zum Datenschutz sind nicht vorhanden bzw. unvollständig, was besonders ernst ist, wenn in die

Homepage ein Kontaktformular oder eine anderweitige Antwortfunktion integriert ist, da dann notwendigerweise Daten der User verarbeitet werden. Teilweise werden auch fremde Texte oder Bilder ohne Erlaubnis des Berechtigten und ohne Quellenangabe verwendet.

Rechtliche Mängel können Folgen haben

Rechtliche Mängel der Internetseite können sehr ärgerlich sein. Zum einen sind sie leicht vermeidbar. Zum anderen bergen sie ein hohes Risiko in sich, weil Sie jederzeit durch einen Konkurrenten strafbewehrt und kostenpflichtig abgemahnt werden können.

Impressumspflicht

Die Praxishomepage benötigt zunächst – wie jede deutsche Webseite – ein Impressum, aus dem klar hervorgeht, wer für die Inhalte der Internetseite verantwortlich ist. Der § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) fordert für das Impressum, dass die Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sind. Die aktuelle Rechtsprechung akzeptiert es daher nicht, wenn die Pflichtangaben nicht unter „Impressum“ oder „Kontakt“ anzufinden sind, sondern unter anderen kreativen Bezeichnungen, worunter man es nicht vermuten könnte. Das Impressum muss mit maximal zwei Klicks erreichbar sein, um diesen Anforderungen zu genügen. Es ist also nicht verpflichtend, auf jeder Seite einen Link zum Impressum zu platzieren. Um die Seriosität des Internetauftritts zu unterstreichen, ist es ratsam, den Link zum Impressum direkt dort zu platzieren, wo er auch erwartet wird. Etwa im Navigationsmenü oder im Fuß der Startseite.

Pflichtangaben im Impressum

Als Pflichtinhalte des Impressums sollten dort in jedem Fall Vor- und Nachname, Anschrift und kostenlose Kontaktmöglichkeiten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), ggf. die Rechtsform der Praxis, die Umsatzsteuer-ID für Behandlungen ohne medizinische Indikation, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, der die Berufsbezeichnung verliehen hat, die zuständige Landes(zahn)-ärztekammer und Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung und ein Hinweis auf das Heilberufsgesetz des jeweiligen Bundeslandes und die Berufsordnung der jeweiligen Ärztekammer enthalten sein. Darüber hinaus sind weitere Pflichtangaben erforderlich, wenn die Homepage journalistisch-redaktionelle Inhalte enthält. Solche liegen bereits dann vor, wenn auf der Internetseite über medizinische Sachverhalte, wie Untersuchungen oder Behandlungsmethoden, die in der Praxis angeboten werden, oder regelmäßig über aktuelle Neuigkeiten informiert wird. Dann muss auf der Internetseite zusätzlich ein Verantwortlicher für den Inhalt der Homepage gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag mit Angabe des Namens und der Anschrift benannt werden.

Datenschutzangaben – DSGVO

Jede öffentlich zugängliche Internetseite muss eine Datenschutzerklärung enthalten. Auch unabhängig von Kon-

taktformularen, in die der Besucher der Seite bewusst Daten eingibt, verarbeitet jede Internetseite personenbezogene Daten, wie beispielsweise die IP-Adresse des PCs, die vom Browser übermittelt wird. Deswegen muss jede Praxishomepage eine Datenschutzerklärung enthalten, die den Besucher über den Umgang mit seinen persönlichen Daten informiert. Der Umfang der Anforderungen an den Inhalt der Datenschutzerklärung hängt von den erhobenen Daten ab. Die jeweiligen Angaben müssen in jedem Fall in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form erteilt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Inhalte der Datenschutzerklärung empfiehlt es sich für Praxisinhaber, sich rechtlich beraten zu lassen.

Verstöße gegen die DSGVO

Die befürchtete große Abmahnwelle aufgrund von Verstößen gegen die DSGVO ist zwar bislang ausgeblieben. Dies liegt wohl auch daran, dass sich die Rechtsprechung und auch die Literatur uneins sind, ob DSGVO-Verstöße überhaupt abmahnfähig sind. In der ersten obergerichtlichen Entscheidung des OLG Hamburg vom 25.10.2018 (Az.: 3 U 66/17) führt das OLG aus, dass die jeweilige Norm der DSGVO im Einzelfall darauf geprüft werden muss, ob gerade jene Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat. Nur wenn dies der Fall sei, könnten Mitbewerber Verstöße geltend machen. Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung können jedoch immer empfindliche Bußgelder zur Folge haben.

Social-Media-Plug-ins

Eine weitere Hürde sind die Social-Media-Plug-ins, die die Praxishomepage mit dem Facebook-Auftritt der Praxis verbinden. Weil die IP-Adresse des Users an Facebook übermittelt wird, wenn der User auf das Plug-in drückt und Facebook diese Daten zu Werbezwecken nutzen kann, muss der User nach der Rechtsprechung des Düsseldorf Landesgerichts aus dem Jahr 2016 einwilligen. Und auch beim Betrieb der Facebook-Seite gilt es, die Datenschutzvorgaben einzuhalten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf eine Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts im vergangenen Jahr entschieden, dass neben Facebook auch die Betreiber von Facebook-Seiten zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind. Daher ist ein Verweis auf die Datenschutzerklärung der Praxishomepage ratsam. Hier bietet es sich an, unter dem Feld „Datenrichtlinie“ im Infobereich der eigenen Seite den Link zur Datenschutzerklärung der Website zu platzieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann der entsprechende Link zur Datenschutzerklärung auch (zusätzlich) unmittelbar als URL der Website angegeben werden. Oder aber Sie platzieren Ihre Datenschutzerklärung unmittelbar in die „Story“ Ihrer Facebook-Seite. Gleiches gilt für Instagram, Twitter etc.; auch hier ist ein Verweis auf die Datenschutzerklärung zu empfehlen.

Verwendung von fremden Fotos und Texten

Der Praxisinhaber, der einen Internetauftritt betreibt, sieht sich also einer großen Zahl an möglichen Gegnern gegenüber, die ihn in teure Prozesse ziehen können. Daher sollten zumindest die Kardinalfehler vermieden werden: Dass etwa fremde Texte oder Bilder nicht ohne Erlaubnis des Berechtigten auf die eigene Seite kopiert werden, sollte selbstverständlich sein. Daneben sollte auch bei den Fotos, für die man die Nutzungsrechte erworben hat, sorgfältig geprüft werden, ob die Lizenzvereinbarungen auch die Veröffentlichung im Internet gestatten.

Mitarbeiterfotos auf der Praxishomepage

Auch bei der Verwendung von Fotos, auf denen Mitarbeiter zu sehen sind, ist Vorsicht geboten. Verwendet man Fotos für die Seite der (Zahn-)Arztpraxis, auf der auch Mitarbeiter abgebildet sind, sollte man sicherstellen, dass die Betroffenen auch in die Nutzung eingewilligt haben (§22 KunstUrhG). Ihnen steht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein „Recht am eigenen Bild“ zu. Ausnahmen hinsichtlich des Einwilligungserfordernisses würden in einem solchen Fall nur bei Fotos gelten, die die Personen lediglich als Beiwerk neben einer Örtlichkeit zeigen (§23 KunstUrhG). Wenn nicht bereits eine solche Einwilligungserklärung im Arbeitsvertrag enthalten ist, kann eine solche beispielsweise vor Erstellung des Fotos eingeholt werden.

Angestellte haben oft kein Problem mit Bildern auf der Firmenwebsite, solange sie im betreffenden Unternehmen arbeiten. Unmut gibt es meist erst dann, wenn die Abgelichteten kündigen oder den Arbeitgeber wechseln. Ob der Abgelichtete in diesem Fall eine einmal gegebene Einwilligung widerrufen kann, hängt vom konkreten Fall ab. Dient das Bild reinen Dekorationszwecken, haben die Fotografierten schlechte Karten. Sofern es im Arbeitsvertrag oder in der individuellen Vereinbarung nicht anders geregelt ist, dürfen solche Fotos auch weiter verwendet werden. Anders ist die Lage bei Bildern, bei denen die abgebildete Person mit Name und Kompetenz im Zusammenhang mit der Firmenorganisation genannt werden. Dann können die ehemaligen Angestellten verlangen, dass das Foto entfernt wird.

Informationen zu Praxis, Leistungsspektrum und medizinischen Behandlungen

Der mit Abstand risikoreichste Teil der Homepage ist natürlich der eigentliche Inhalt. Hier müssen nicht nur die allgemeinen werbe- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des UWG beachtet werden, sondern auch die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) sowie die berufsspezifischen Vorschriften. So dürften Ärzte und Zahnärzte beispielsweise ihre Leistungen nicht zu einem Pauschalpreis anbieten oder Rabatte auf die Behandlungen gewähren. Auch sollten sich auf der eigenen Homepage keine Hinweise auf die Hersteller der von den Ärzten und Zahnärzten verwendeten Geräte und Materialien finden – dies verstößt regelmäßig gegen das in der Berufsordnung verankerte Fremdwerbeverbot. Daneben verbietet die Berufsordnung „anpreisende“ Inhalte mit marktschreierischen Übertreibungen oder nichtsagenden Floskeln, „irreführende“ Angaben mit unklaren, mehrdeutigen Inhalten und „vergleichende“ Texte.

Praxistipp

Auf dem Weg in die digitalen Medien müssen Praxen viele rechtliche Klippen umschiffen. Daher empfiehlt es sich, von Anfang an rechtliche Berater beizuziehen, die mit den Besonderheiten der Rechtsprobleme im Internet genau so vertraut sind wie mit den berufsrechtlichen Anforderungen.

Kontakt



Anna Stenger, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht.
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin



DIE NUMMER 1 IN DEUTSCHLAND.

CE 2195

